



SACHSEN-ANHALT

Landesamt  
für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Freiimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Schatz Umwelt GmbH  
Herr Ralf Schatz  
Geschäftsführer  
Hohlstedter Weg 1

06528 Brücken

**Fachbereich  
Arbeitsschutz**

## Betreff

Ihr Antrag vom **23.07.2024 (Eingang 26.07.2024)** auf Verlängerung der Zulassung gemäß Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) <sup>1</sup>

18.08.2024

LAV54.314-40120-HAL4705-  
26055/2024

Christoph Nentwig  
Durchwahl: (0345) 52162-283  
Christoph.Nentwig@  
sachsen-anhalt.de

## Bescheid

über die Verlängerung der Zulassung zur Durchführung sämtlicher Arbeiten zum Abbruch- und/oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten und Fahrzeugen.

- I. Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd erteilt dem Unternehmen

Schatz Umwelt GmbH  
Hohlstedter Weg 1  
06528 Brücken

vertreten durch den Geschäftsführer  
**Herrn Ralf Schatz**

(E-Mail-Adresse nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur)

**Hauptsitz**  
(zentrale Postanschrift)  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 52162-200  
Telefax (0345) 52162-401

LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de  
verbraucherschutz.sachsen-  
anhalt.de

**Dienstgebäude**  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

<sup>1</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

aufgrund von § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2. Abs. 4 GefStoffV die Zulassung zur Durchführung sämtlicher Arbeiten zum Abbruch- und/oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten und Fahrzeugen.

- II. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- III. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbedingungen

#### **I. Befristung**

Die Zulassung wird bis zum 18.08. 2030 befristet.

#### **II. Widerrufsvorbehalt**

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn Bestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.

#### **III. Auflagen**

- 3.1. Änderungen/Wechsel der weisungsbefugten sachkundigen Personen sind der unter Hinweis 1 genannten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der die rechtliche Vertretung der Zulassungsinhaberin laut I wahrnimmt, ist der unter Hinweis 1 genannten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3. Mit den zugelassenen Arbeiten auf der Baustelle bzw. Einsatzort darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.

- 3.4. Der für die Baustelle bzw. Einsatzort örtlich zuständigen Behörde sind auf Verlangen zum Nachweis der personellen Ausstattung die Sachkundenachweise und die Nachweise der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten vor Ort vorzulegen. Des Weiteren ist der für die Baustelle bzw. Einsatzort örtlich zuständigen Behörde auf Verlangen der Nachweis der sicherheitstechnischen Ausstattung, gemäß TRGS 519<sup>2</sup> Anlage 8, Anhand der Dokumentation der eingesetzten Anlagen und Geräte inkl. der entsprechenden Prüfnachweise, vor Ort vorzulegen.
- 3.5. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur Unternehmen mit einer Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV beauftragen.
- 3.6. Für die genannten Arbeiten dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die nachweislich anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
4. Die Behörde behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtsgrundlage weitere und ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.

IV. Das Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 23.07.2024 (Posteingang im LAV: 26.07.2024) beantragten Sie schriftlich die Verlängerung der Zulassung zur Durchführung sämtlicher Arbeiten zum Abbruch- und/oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten und Fahrzeugen gemäß § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV beim Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd.

---

<sup>2</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ Ausgabe: Januar 2014, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2019 S. 786-798 v. 17.10.2019 [Nr. 40]

Die zuständige Behörde für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung ist gemäß § 5 Abs. 3 ChemZustVO<sup>3</sup> das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5 - Arbeitsschutz.

Die Verlängerung der Zulassung zur Durchführung sämtlicher Arbeiten zum Abbruch- und/oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV ist zu erteilen, wenn der Arbeitgeber nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist.

Die Prüfung Ihres Antrages und den dazugehörigen bereits vorliegenden Unterlagen ergab, dass die nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Satz 1 GefStoffV i.V.m. TRGS 519 genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die von Ihnen beantragte Verlängerung der Zulassung ist somit zu erteilen.

Die Befristung ergeht als Nebenbestimmung auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA<sup>4</sup> i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG<sup>5</sup>. Die Befristung halte ich für erforderlich, weil nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung des Unternehmens auch im Hinblick auf den sich weiterentwickelnden Stand der Technik geboten ist.

Der Widerrufsvorbehalt ist u. a. vorgesehen für den Fall, dass Voraussetzungen, die der Zulassung zugrunde liegen, nicht erfüllt werden. Ebenso macht sie die Bedeutung der Auflagen deutlich und die Zulassung von deren Einhaltung abhängig. Er ergeht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid sind notwendig, um einen sachgerechten Umgang mit gefährlichen Stoffen sicherzustellen und die Menschen sowie die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen. Gleiches gilt für den Widerrufsvorbehalt.

---

<sup>3</sup> Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikalienrecht (ChemZustVO) vom 28. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 484)

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 5 VwKostG LSA<sup>6</sup>. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Nentwig

### **Hinweise:**

1. Für den Betriebssitz örtlich zuständige Behörde ist das  
Landesamt für Verbraucherschutz  
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd  
Hansering 15  
06118 Halle (Saale)

Postanschrift:

Landesamt für Verbraucherschutz  
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

2. Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung, nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV die Tätigkeiten mit Asbest anzuzeigen.

---

<sup>6</sup> Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)